

61

**Vereinssatzung
des Reit- und Fahrverein Striegistal e.V.**

A. Allgemeines

§ 1 Name – Sitz

1.1 Der Verein trägt den Namen

Reit – und Fahrverein Striegistal e. V.

1.2 Die Abkürzung lautet

RFV Striegistal e.V.

1.3 **Er hat seinen Sitz in 09661 Striegistal /OT Pappendorf und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Hainichen unter der laufenden Nr. VR 683 eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

1.4 Das Gründungsdatum ist der 13.09.1994

1.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

1.6 Zweck des Vereines ist die Förderung des Sportes und er ist Mitglied im Landessportverbandes. Er ist politisch und konfessionell neutral und dient

- der sportlichen Betätigung mit dem Pferd, insbesondere dem Freizeit– und Turniersport im Springen, in der Dressur, im Voltigieren, im Fahren und weiteren Pferdesportdisziplinen
- der Hinwendung zur Natur und Landschaftspflege
- der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und dem Informationsaustausch mit anderen Sportlern und Sportdisziplinen
- dazu, das Verständnis der Allgemeinheit für das Pferd und den Pferdesport selbstlos zu fördern

§ 2 Aufgaben und Gemeinnützigkeit

2.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2 Der Verein hat die Aufgabe Kinder, Jugendliche und Erwachsene beim Reiten, Voltigieren und Fahren in der Ausbildung und im Turniersport zu fördern.

2.2. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch

- Die Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Trainings- und Wettkampfbetriebes
- die Durchführung von Reit- und Übungsstunden unter Anleitung von ausgebildeten Übungsleitern
- die Teilnahme an Turnieren und Meisterschaften.

66

Vereinsatzung
des Reit- und Fahrverein Striegistal e.V.

- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Leistungen,
 - die Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen und weiteren öffentlichen wirksamen Informationsveranstaltungen
 - die Veranstaltung von Turnieren, Vereinstreffen und Vereinsmeisterschaften.
- 2.4. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und haben beim Erlöschen der Mitgliedschaft keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines der Gemeinde Striegistal zu und ist einem gemeinnützigen Zweck im Rahmen des Sportes zuzuführen.

§ 3 Vereinsämter

- 3.1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 3.2.
- 3.3. Wird das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, so kann der Vorstand eine angemessene Entschädigung festsetzen.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Jede unbescholtene Person kann Mitglied werden.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- 4.2. Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Vereinsatzung (für den Fall seiner Aufnahme) an. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung kann nicht angefochten werden.
- 4.3. Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedschaften
- aktive Mitgliedschaft
 - ruhende Mitgliedschaft
 - fördernde Mitgliedschaft
 - Ehrenmitgliedschaft
- 4.4 Die Mitglieder unterscheiden sich nach natürlichen und juristischen Personen.

67

**Vereinssatzung
des Reit- und Fahrverein Striegistal e.V.**

Ruhende Mitgliedschaft schließt das Stimmrecht und die Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages aus. Umlagen und Versicherungsbeiträge müssen entrichtet werden.

- 4.5 Auf Antrag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsbezahlung befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Jedes Mitglied soll die Interessen und Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften unterstützen und hat die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 5.2 Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu nutzen. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und können nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Amt im Verein bekleiden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 5.3 Alle Mitglieder erkennen mit Ihrer Aufnahme die Satzung des Landesverbandes Sachsen sowie die Bestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung nebst Ausführungsvorschriften an.

§ 6 Beitrag (sh. Anlage „Finanz- und Beitragsordnung“)

- 6.1 Von den Mitgliedern werden Betragszahlungen, Umlagen und sonstige Leistungen gefordert. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Umlagen und sonstige Leistungen sind in voller Höhe fällig.
- 6.2 Die Kassierung erfolgt halbjährlich. Sonderbeiträge werden 14 Tage nach Ihrer Festsetzung fällig.
- 6.3 In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung oder eine außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen, Sonderbeiträge zu erheben.
- 6.4 Werden ein Beitrag oder sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nach zweimaliger schriftliche Mahnung, 12 Monate nach Fälligkeitstermin, nicht beglichen, so kann das Mitglied auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden und die Außenstände gerichtlich eingeklagt werden. Die Teilnahme an Veranstaltungen ist nur bei entrichtetem Beitrag bis Fälligkeit möglich.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

60

**Vereinssatzung
des Reit- und Fahrverein Striegistal e.V.**

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt, durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
Der Austritt ist nur nach Kündigung zum 30.06./31.12. möglich. Die Kündigung ist schriftlich beim Vorstand 4 Wochen vorher einzureichen, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter.
- 7.2 Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken und Interessen des Vereines zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

C. Vereinsorgane

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederhauptversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, spätestens bis 31.03. eines Jahres.
Alle stimmberechtigten Mitglieder (§ 5.2.) sind schriftlich vom Vorstand einzuladen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Ist eine Satzungsänderung vorgesehen, so wird dies in der Einladung gesondert mitgeteilt.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung leitet der/die Vorsitzende bzw. sein/ihre Stellvertreter/in.
Abstimmungen erfolgen entweder durch Handaufheben (offene Abstimmung) oder auf verlangen von mindestens ein Viertel der Versammlungsmitglieder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung). Sind für eine Wahl mehrere Vorschläge gemacht worden, so kann eine Stichwahl vorgenommen werden.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- 10.2. Ist trotz ordnungsgemäßer Einladung keine Beschlussfähigkeit gegeben, so ist die Mitgliederversammlung aufzulösen und am gleichen Tag eine halbe Stunde später neu einzuberufen.
Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen der zweidrittel Mehrheit

63

**Vereinssatzung
des Reit- und Fahrverein Striegistal e.V.**

10.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes, der Revisionskommission und des Protokolls,
- die Entgegennahme der Jahresberichte u. Entlastung des Vorstandes.
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- die Wahl der Revisionskommission
- die Beschlussfassung über Anträge
- die Genehmigung des Haushalts- und Arbeitspläne
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins

§ 11 Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Alle später eingehenden Anträge, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Das gilt nicht für Anträge, die sich aus der Behandlung der Tagesordnungspunkte in der Versammlung ergeben. Dringlichkeitsanträge bedürfen ebenfalls der einfachen Stimmenmehrheit.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13 Vorstand

Vorstandswahl

Vorsitzende/r, Stellvertreter/in und Kassenwart/in werden durch die Mitgliederversammlung einzeln gewählt.

13.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Stellv. Vorsitzenden
- dem/der Hauptkassierer/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Sport- und Jugendwart/in

13.2. **Vertretungsberechtigung**

**Vereinssatzung
des Reit- und Fahrverein Striegistal e.V.**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Hauptkassierer/in. Sie vertreten den Verein jeweils gemeinsam.

- 13.3 Der/Die Wahlleiter/in wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
- 13.4 Der Vorstand ist auf Zeit zu wählen und alle 3 Jahre von der Mitgliederhauptversammlung zu bestätigen oder neu zu wählen. Bis zur Neubesetzung bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt.
- 13.5 Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederhauptversammlung ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand berufen.

**§ 14 Geschäftsbereich des Vorstandes
Aufgaben des Vorstandes**

- 14.1. **Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.
Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht jederzeit Einsicht in den Schriftverkehr sämtlicher Vereinsorgane zu nehmen sowie an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilzunehmen.**
- 14.2. Der Vorstand tritt vierteljährig einmal zusammen.

D. Kommissionen

§ 15 Einsetzen der Kommissionen

Die erforderlichen Kommissionen werden durch den Vorstand eingesetzt.

§ 16 Kassenprüfung

- 16.1. **Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederhauptversammlung für 2 Jahre gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Bei der erstmaligen Wahl der Kassenprüfer/innen wird ein/e Prüfer/in für ein Jahr, der/die zweite Prüfer/in für zwei Jahre gewählt. Zu allen Nachfolgewahlen werden dann beide Prüfer/innen für zwei Jahre gewählt.**
- 16.2 Den Revisoren/innen obliegt die Prüfung der Vermögensverwaltung und

71

**Vereinssatzung
des Reit- und Fahrverein Striegistal e.V.**

Kassenführung des/der Hauptkassierers/Hauptkassiererin bzw. Sektionskasse. Sie haben das Recht, jederzeit ohne vorherige Anmeldung Einsicht in die Bücher zu verlangen. Das Ergebnis der Vermögens- und Kassenprüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bekannt zugeben. Die Prüfer/innen sind verpflichtet festgestellte Mängel mitzuteilen.

E. Schlussbestimmung

§ 17 Protokolle

- 17.1. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Vorstands- und Kommissionssitzungen sind Protokolle zu führen und vom leitenden Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 18 Auflösung des Vereins

**Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer beschlussfähigen 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind als Liquidatoren benannt.**

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 13.09.1994 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.03.2006 geändert.
Die Satzungsänderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzungsänderung des eingetragenen Vereins
Reit- und Fahrverein Striegistal e. V., Reg.-Nr. VR 683,
wurde am 06.06.2007 beim Amtsgericht Hainichen eingetragen.

Hainichen, den 06.06.2007



1. Vorsitzende in der Geschäftsstelle